



Geschäftsordnung für den Koordinierungskreis zur Erörterung fachausschussübergreifender Fragen bei der Aufgabenerstellung

finaler Stand: 3. März 2008

Die der AKA bzw. ZPA Nord-West angeschlossenen IHKs errichten und unterhalten als zuständige Stellen für die kaufmännischen Zwischen- und Abschlussprüfungen unter Beteiligung des DIHK einen mit Vertretern des DIHK, der Gewerkschaften und der AKA- sowie der ZPA Nord-West-IHKs paritätisch besetzten Koordinierungskreis. Der Koordinierungskreis gibt sich aufgrund von Anlage 5 der Vereinbarung vom 15. März 2007 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Ziele

Die Ziele der AKA und der ZPA Nord-West sind bundeseinheitliche, vergleichbare, praxisnahe, aussagekräftige und rechtskonforme kaufmännische Abschluss- und Zwischenprüfungen. Diesen Zielen ist der Koordinierungskreis verpflichtet.

Der Koordinierungskreis verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass

1. die Empfehlungen des Hauptausschusses des BiBB der Arbeit der AKA und der ZPA Nord-West-Fachausschüsse zu Grunde gelegt werden, soweit sie die Entwicklung von Prüfungsaufgaben betreffen,
2. bei der Entwicklung von Prüfungsaufgaben die Empfehlungen des Koordinierungskreises beachtet werden,
3. bei der Entwicklung von Prüfungsaufgaben die in Betrieben und IHKs zu erwartenden Kosten berücksichtigt werden. Mittelbare und unmittelbare Kosten sind nachvollziehbar darzustellen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Koordinierungskreis hat die Aufgabe, im Rahmen der gemeinsamen Erstellung von kaufmännischen Prüfungsaufgaben die Interessen der IHK-Organisation und der Gewerkschaften möglichst in Einklang zu bringen und die vertrauensvolle Kooperation und den Konsens zwischen diesen beiden Gruppierungen zu fördern.

- (2) Der Koordinierungskreis berät die AkA und die ZPA Nord-West im Zusammenhang mit der Entwicklung von Prüfungsaufgaben für die Berufe bei der AkA bzw. der ZPA Nord-West und kann hierzu Empfehlungen aussprechen. Dem Koordinierungskreis obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Empfehlungen zur Umsetzung der Prüfungsanforderungen in neuen und modernisierten Berufen
 2. Empfehlungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben und Modellversuchen.
 3. Empfehlungen zur qualitativen Weiterentwicklung der Prüfungen.
 4. Empfehlungen zur Information von Ausbildungsbetrieben und Schulen
 5. Empfehlungen zu den Voraussetzungen für die Mitarbeit in den AkA- und ZPA Nord-West-Fachausschüssen bzw. zur Aufgabenerstellung.
- (3) Nicht zu den Aufgaben des Koordinierungskreises gehören alle operativen und finanziellen Fragen der kaufmännischen Prüfungen sowie Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Mitarbeiter. Diese sind ausschließlich Angelegenheit der geschäftsführenden IHK der AkA bzw. der ZPA Nord-West und der ihnen angeschlossenen IHKs.

§ 3 Zusammensetzung, Stellvertretung, Amtszeit

- (1) Der Koordinierungskreis hat acht ordentliche Mitglieder. Er wird paritätisch mit IHK/DIHK- und Gewerkschaftsvertretern besetzt.
- (2) Die IHK/DIHK-Vertreter sind der/die Leiter/in Berufliche Bildung, Bildungspolitik des DIHK, je ein Vertreter der Beiräte von AkA und der ZPA Nord-West sowie ein alternierender Vertreter der geschäftsführenden Kammern von AkA und ZPA Nord-West. Die Vertreter der Beiräte und die alternierenden Vertreter der geschäftsführenden Kammern von AkA und ZPA Nord-West werden vom Abstimmungskreis AkA-ZPA Nord-West ernannt.
- (3) Die vier Vertreter/innen der Gewerkschaften werden vom Bundesvorstand des DGB im Einvernehmen mit den sonstigen im Bundesgebiet bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung ernannt und von DGB, Ver.di, IG Metall und IG BCE entsendet.
- (4) Die Mitglieder haben Stellvertreter/innen. Die Stellvertretung stellt eine Vertretung innerhalb der jeweiligen Gruppierung dar. Abs. 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Der Koordinierungskreis hat drei beratende Mitglieder: die Geschäftsführer/innen der AkA und der ZPA Nord-West sowie ein/e Vertreter/in der Gewerkschaften, der/die gem. § 3 Abs. 3 benannt wird. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Beschluss des Koordinierungskreises können Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden.

(6) Die Amtszeit des Koordinierungskreises beträgt 5 Jahre.

§ 4 Vorsitz

Die Sitzungen des Koordinierungskreises werden vom Vorsitz eröffnet, geleitet und geschlossen. Den Vorsitz übernehmen der/die Leiter/in Berufliche Bildung, Bildungspolitik des DIHK sowie der/die vom DGB benannte Vertreter/in im jährlichen Wechsel. Der Vorsitz beginnt am 01.09. und endet am 30.08. eines jeden Jahres. Im Krankheitsfall gilt das Stellvertreterprinzip. Die Aktenführung wird vom DIHK übernommen.

§ 5 Einberufung, Verschwiegenheit

(1) Der Koordinierungskreis wird vom Vorsitz mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Die Mitglieder erhalten die Einladungen zu den Sitzungen in der Regel einen Monat vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Reisekosten inkl. Sitzungsgelder werden von den Mitgliedern getragen.

(3) Die Mitglieder des Koordinierungskreises haben außerhalb der Mitgliedergruppen Verschwiegenheit zu wahren über alle ihnen aus Anlass oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Sachverhalte, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Koordinierungskreis bestehen.

§ 6 Ausspruch von Empfehlungen

(1) Der Koordinierungskreis spricht Empfehlungen im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben aus. Er nimmt seine Abstimmungen im Allgemeinen in den Sitzungen des Koordinierungskreises vor. Die Abstimmungsfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Koordinierungskreises anwesend ist. Bei den Abstimmungen sind die Mitglieder des Koordinierungskreises bemüht, Einvernehmen zu erzielen. Soweit kein Einvernehmen erzielt wird, werden die Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Abstimmung ist auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail möglich, soweit kein Mitglied dem widerspricht.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Koordinierungskreises ist möglich. Notwendig ist hierzu die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die auch nachgereicht werden kann.

§ 7 Niederschrift

Über jede Sitzung des Koordinierungskreises wird eine Ergebnisniederschrift mit den folgenden Angaben angefertigt:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
2. Namen der SitzungsteilnehmerInnen
3. Beratungsgegenstände und gestellte Anträge
4. Empfehlungen

Die Ergebnisniederschrift ist vom Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz möglichst innerhalb von 8 Wochen nach der Sitzung zu unterzeichnen. Die in der Sitzung beschlossenen Empfehlungen werden mit den Unterschriften wirksam. Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Koordinierungskreises sowie die beratenden Mitglieder erhalten die unterzeichnete Niederschrift. Sie wird in der folgenden Sitzung zur Genehmigung der Richtigkeit vorgelegt.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Koordinierungskreises werden durch den DIHK und den DGB gemeinsam geführt.
- (2) Die jeweilige Geschäftsführung führt die Ergebnisniederschrift nach § 7.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 3. September 2007 in Kraft.